

2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); zuletzt geändert Gesetz vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405); zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) und dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1 Änderungen der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bildungsveranstaltungen können in der Regel nur durchgeführt werden, wenn mindestens 8 Teilnehmer an den Standorten Bitterfeld-Wolfen und Köthen (Anhalt) und 5 Teilnehmer am Standort Zerbst/Anhalt angemeldet sind. Wird der Kurs mit weniger Teilnehmern durchgeführt, wird die Gebühr nach § 3 Abs. 3 erhoben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Folgende Gebühren sind pro Unterrichtseinheit/UE (45 Minuten) zu zahlen:

- a. Kursstufe I 3,25 € pro Unterrichtsstunde (45 Minuten),
- b. Kursstufe II 3,50 € pro Unterrichtsstunde (45 Minuten),
- c. Kursstufe III 3,75 € pro Unterrichtsstunde (45 Minuten),
- d. bis zu 15,00 € für Bildungsveranstaltungen mit einer besonderen Kostenstruktur in den Honorar- und Sachkosten,
- e. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die Leitung der KVHS.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl ein Kurs nicht förderfähig ist, wird eine kostendeckende Gebühr kalkuliert.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit Veranstaltungen/Maßnahmen auf Grundlage von Zuwendungen Dritter durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides anstelle dieser Satzung.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder berufliche Verhinderung“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Entscheidung obliegt der Leitung der KVHS.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Unbegründetes Fernbleiben von begonnenen Veranstaltungen gilt nicht als Rücktritt und wird nicht erstattet.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Köthen (Anhalt),

U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)